

**Ergänzende Bestimmungen**  
**zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen**  
**für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV)"**  
**- gültig ab 01.01.2005 -**

**I. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVB FernwärmeV**

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Oerlinghausen bei Anschluss seines Grundstücks-/Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung eines Versorgungsbereichs dienenden Versorgungsanlagen (z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Übergabestation u. a.). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2. Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ wie folgt:

Bei Neuanschluss oder Erweiterung der Heizungsanlage ist ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von 131,91 EUR/kW Anschlussleistung (Heizung und Warmwasser) zu zahlen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

**II. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVB FernwärmeV**

1. Die Hausanschlusskosten beinhalten die Kosten dafür, dass ein Abzweig von der Hauptleitung hergestellt und mit der Kundenanlage verbunden wird (= Erstellung des Hausanschlusses).

Abhängig sind die Hausanschlusskosten von der Länge der Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung wird von der Straßenmitte bis zur Kundenanlage gemessen. Wobei für jeden Hausanschluss mindestens 10 m Anschlusslänge der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Die Stadtwerke Oerlinghausen behalten sich vor, bei besonderen Verhältnissen mit dem Anschlussnehmer eine Sondervereinbarung zu treffen. In diesem Fall wird der zu berechnende Hausanschlussbeitrag die Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

2. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### **III. Vertragsabschluss, Auftragserteilung und Fälligkeit**

1. Die Stadtwerke Oerlinghausen schließen den Anschluss-/ Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher etc. abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Anschluss-/Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder der Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss-/Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Oerlinghausen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Oerlinghausen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Oerlinghausen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
2. Der Antrag auf Fernwärmeversorgung muss vom Anschlussnehmer auf einem besonderen Vordruck gestellt werden (Auftragserteilung). Der BKZ wird zwei Wochen nach der Auftragserteilung oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann das EVU Abschlagszahlungen auf den BKZ und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVB FernwärmeV bleibt unberührt.

### **IV. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVB FernwärmeV**

Die Stadtwerke Oerlinghausen oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie, in der Regel mit der Anbringung des Zählers unter Druck, in Betrieb (Inbetriebsetzung). Von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere vom Kunden beantragte Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer die Kosten mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

## **V. Schäden innerhalb der Kundenanlage**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug vom Anschlussnehmer zu beseitigen.

## **VI. Verlegung von Messeinrichtungen Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 1 + 2 und § 18 Abs. 2 AVB FernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVB FernwärmeV zu tragen hat, so sind diese von ihm nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **VII. Ablesung und Abrechnung**

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt regelmäßig in zwölfmonatigen Zeitabständen. Kürzere Zeiträume sind möglich. Die Stadtwerke Oerlinghausen erheben monatliche Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVB FernwärmeV. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Fernwärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung der Messeinrichtung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Die Stadtwerke Oerlinghausen teilen dem Kunden in der Jahresschlussrechnung die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Jahr sowie deren Fälligkeiten mit.
3. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann z.B. bei Änderung der grundpreispflichtigen Tarifeinheiten, der allgemeinen Tarifpreise, des zu erwartenden Verbrauchs, etc. auch während des Abrechnungszeitraumes neu festgesetzt werden. Treten Änderungen der Arbeitspreise, Verrechnungspreise oder der Umsatzsteuer während des Abrechnungszeitraumes ein, so können die vorstehend genannten Preise zeitanteilig und unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen abgerechnet werden.
4. Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erfolgt die Abrechnung sofort.
5. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB FernwärmeV bleibt unberührt.

## **VIII. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVB FernwärmeV**

Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken Oerlinghausen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Oerlinghausen angegebenen Fälligkeitstermin schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung: 3,00 EUR

#### **IX. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVB FernwärmeV**

Die Kosten für die Einstellung der Versorgung (Sperrung), werden dem Kunden mit einer Pauschale von z. Zt. 40,00 EUR plus der gesetzl. MwSt. in Rechnung gestellt. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage findet Punkt IV. der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB FernwärmeV Anwendung.

#### **X. Sonstige Leistungen**

Für sonstige Leistungen können von den Stadtwerken Oerlinghausen die tatsächlichen Kosten bzw. angemessene Pauschalsätze berechnet werden.

#### **XI. Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich berechnet.

#### **XII. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVB FernwärmeV**

Es gelten die "Technischen Anschlussbedingungen" für den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Oerlinghausen in der jeweils gültigen Fassung. Die vollständige Ausgabe der "Technischen Anschlussbedingungen" kann in den Geschäftsräumen der Stadtwerke eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

#### **XIII. Bundesdatenschutzgesetz - Auskünfte**

Die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergebenden Daten werden bei den Stadtwerken Oerlinghausen gespeichert und maschinell verarbeitet. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz werden diese Daten nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken genutzt. Hierzu erteilt der Kunde seine ausdrückliche Genehmigung. Die Stadtwerke Oerlinghausen sind berechtigt, der Stadt Oerlinghausen für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

#### **IV. Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Oerlinghausen den Zutritt zum Grundstück, zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB FernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB FernwärmeV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Ermessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVB FernwärmeV vor. Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken Oerlinghausen hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

#### **XV. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.